

Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen

(Schall- und Laserverordnung, SLV)

vom 28. Februar 2007

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 13 Absatz 1 und 39 Absatz 1 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983¹,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung soll das Publikum vor schädlichen Schalleinwirkungen und Laserstrahlen bei Veranstaltungen schützen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für Veranstaltungen in Gebäuden und im Freien, bei denen elektroakustisch erzeugter oder verstärkter Schall auf das Publikum einwirkt oder Laserstrahlen erzeugt werden.

² Sie gilt nicht für Infra- und Ultraschall.

³ Für militärische Veranstaltungen mit zivilem Publikum gilt das Militärgesetz vom 3. Februar 1995².

Art. 3 Information

¹ Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) informiert über schädliche Schalleinwirkungen und Laserstrahlen und empfiehlt geeignete Massnahmen zur Minderung der gesundheitlichen Risiken.

² Die Kantone unterstützen das Bundesamt dabei.

SR 814.49

¹ SR 814.01

² SR 510.10

2. Abschnitt: Schalleinwirkungen

Art. 4 Schallpegel

Als Schallpegel gilt der über 60 Minuten gemittelte Pegel L_{eq} in dB(A).

Art. 5 Begrenzung der Emissionen

¹ Wer Veranstaltungen durchführt, muss die Schallemissionen so weit begrenzen, dass die von der Veranstaltung erzeugten Immissionen den Schallpegel von 93 dB(A) während der gesamten Veranstaltungsdauer nicht übersteigen.

² Veranstaltungen mit höheren Immissionen sind zulässig, wenn die Anforderungen nach Artikel 6 oder 7 erfüllt sind.

³ Bei Veranstaltungen, welche ausschliesslich für Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren bestimmt sind, sind keine höheren Immissionen als 93 dB(A) zulässig.

Art. 6 Veranstaltungen mit einem Schallpegel zwischen 93 dB(A) und 96 dB(A)

Wer Veranstaltungen mit einem Schallpegel zwischen 93 dB(A) und 96 dB(A) durchführt, muss dafür sorgen, dass:

- a. die Schallemissionen so weit begrenzt werden, dass die Immissionen den Schallpegel von 96 dB(A) nicht übersteigen;
- b. der Maximalpegel L_{AFmax} von 125 dB(A) während der gesamten Dauer der Veranstaltung nicht überschritten wird;
- c. das Publikum im Eingangsbereich der Veranstaltung deutlich sichtbar hingewiesen wird auf:
 1. den maximalen Schallpegel von 96 dB(A),
 2. die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel und die Zunahme dieser Gefahr mit der Dauer der Exposition;
- d. dem Publikum ein der Norm EN³ 24869-1:1992-10⁴ entsprechender Gehörschutz kostenlos angeboten wird; und
- e. der Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallmessgerät gemäss Anhang Ziffer 2.1 überwacht wird.

³ Europäisches Komitee für Normung.

⁴ EN 24869-1, Ausgabe 1992 (ISO 4869-1: 1990), Akustik – Gehörschützer.
Teil 1: Subjektive Methode zur Messung der Schalldämmung. Diese technische Norm kann beim Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern, kostenlos eingesehen oder beim Schweizerischen Informationszentrum für technische Regeln (switec), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur oder unter der Internetadresse www.snv.ch gegen Rechnung bezogen werden.

Art. 7 Veranstaltungen mit einem Schallpegel zwischen 96 dB(A) und 100 dB(A)

¹ Wer Veranstaltungen mit einer Dauer von maximal drei Stunden und mit einem Schallpegel zwischen 96 dB(A) und 100 dB(A) durchführt, muss dafür sorgen, dass:

- a. die Schallemissionen so weit begrenzt werden, dass die Immissionen den Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen;
- b. das Publikum im Eingangsbereich der Veranstaltung deutlich sichtbar auf den maximalen Schallpegel von 100 dB(A) hingewiesen wird; und
- c. die Anforderungen nach Artikel 6 Buchstaben b, c Ziffer 2, d und e erfüllt werden.

² Wer Veranstaltungen mit einer Dauer von mehr als drei Stunden und mit einem Schallpegel zwischen 96 dB(A) und 100 dB(A) durchführt, muss dafür sorgen, dass:

- a. die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind;
- b. der Schallpegel während der ganzen Dauer der Veranstaltung mit einem elektronischen Schallüberwachungsgerät gemäss Anhang Ziffer 1.3 aufgezeichnet wird;
- c. die Daten der Schallüberwachung sowie die Angaben zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz nach Anhang Ziffer 1.1 Absatz 2 30 Tage aufbewahrt und auf Verlangen der Vollzugsbehörde eingereicht werden; und
- d. dem Publikum eine Ausgleichszone zur Verfügung steht und im Eingangsbereich deutlich sichtbar auf diese hingewiesen wird.

³ Ausgleichszonen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Der Schallpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen.
- b. Sie müssen mindestens 10 Prozent der Flächen der Veranstaltung umfassen, die für den Aufenthalt des Publikums bestimmt sind.
- c. Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein.

Art. 8 Meldepflicht

¹ Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss der Vollzugsbehörde die Durchführung von Veranstaltungen nach den Artikeln 6 und 7 mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich melden. Die Meldung muss Angaben enthalten über:

- a. Ort und Art der Veranstaltung;
- b. den maximalen Schallpegel;
- c. Datum, Beginn und Dauer der Veranstaltung;
- d. Name und Adresse der Veranstalterin oder des Veranstalters;
- e. Name und Erreichbarkeit der verantwortlichen Person an der Veranstaltung;
- f. gegebenenfalls die Anwendung des besonderen Mess- und Berechnungsverfahrens gemäss Anhang Ziffer 1.4.

² Für Veranstaltungen gemäss Artikel 7 Absatz 2 muss zusätzlich ein Plan des Veranstaltungsortes eingereicht werden, aus dem die Lage, die Grösse und die Kennzeichnung der Ausgleichszone ersichtlich sind.

Art. 9 Ermittlung der Immissionen

¹ Die Mess- und Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Immissionen sind im Anhang geregelt.

² Die Messinstrumente der Veranstalter müssen die Anforderungen gemäss Anhang Ziffer 2.1 erfüllen.

3. Abschnitt: Laserstrahlen

Art. 10 Grundsatz

¹ Wer Veranstaltungen mit Laseranlagen durchführt, muss diese so einrichten und betreiben, dass:

- a. die Anforderungen der technischen Leitlinie IEC⁵ 60825-3:1995-12 über die Sicherheit von Laseranlagen⁶ eingehalten werden;
- b. sie beim Publikum keine schädlichen Immissionen erzeugen.

² Insbesondere sind:

- a. die Laseranlagen der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B und 4 mit einem einfach zu bedienenden Not-Aus-Schalter zu versehen, der die Laserstrahlung sofort beendet;
- b. Laseranlagen so zu befestigen, dass sie nicht durch Ereignisse wie Publikumsbewegungen, Erschütterungen oder Windstösse verstellt werden können;
- c. während einer Veranstaltung an den Laseranlagen keine Reparaturen oder sonstigen Verrichtungen wie Neueinstellungen oder Korrekturen am Strahlverlauf vorzunehmen.

³ Als schädlich gelten Immissionen, welche die maximal zulässigen Bestrahlungswerte für direkte Einwirkung von Laserstrahlen auf die Hornhaut des Auges nach der Norm IEC 60825-1:2001-08 über die Sicherheit von Laseranlagen⁷ überschreiten.

⁵ International Electrotechnical Commission

⁶ IEC 60825-3, Ausgabe 1995, Sécurité des appareils à laser. Partie 3: Guide pour les manifestations et spectacles utilisant des lasers (nur franz./engl.).

⁷ IEC 60825-1, Ausgabe 2001: Safety of laser products. Part 1: Equipment classification, requirements and user's guide.

Diese technischen Normen können beim Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern, kostenlos eingesehen werden oder bei Electrosuisse, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf oder unter der Internetadresse www.electrosuisse.ch gegen Rechnung bezogen werden.

⁴ Als nicht schädlich gelten Immissionen von Laseranlagen, deren Laserstrahlen weder direkt noch indirekt innerhalb des Publikumsbereichs verlaufen; als solcher gilt der Raum bis 3 m oberhalb und 2,5 m seitlich der Flächen, auf denen sich das Publikum aufhalten kann.

Art. 11 Meldepflicht

¹ Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss der Vollzugsbehörde die Durchführung von Veranstaltungen mit Laseranlagen der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B und 4 mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich melden.

² Die Meldung muss insbesondere folgende Angaben und Dokumente enthalten:

- a. Ort und Art der Veranstaltung;
- b. Datum, Beginn und Dauer der Veranstaltung;
- c. Name und Adresse der Veranstalterin oder des Veranstalters;
- d. Ort und Zeit des Einsatzes der Laseranlagen;
- e. Klassierung der einzusetzenden Laseranlagen;
- f. Information, ob Laserstrahlen während der Veranstaltung direkt oder indirekt innerhalb des Publikumsbereichs verlaufen;
- g. Plan des Veranstaltungsortes, aus welchem der Publikumsbereich und alle Sicherheitsabstände ersichtlich sind;
- h. Name und Erreichbarkeit der verantwortlichen Person an der Veranstaltung.

4. Abschnitt: Vollzug

Art. 12 Vollzugsbehörde

Die Kantone vollziehen diese Verordnung.

Art. 13 Prüfung der Meldungen

Die Vollzugsbehörde überprüft die Meldungen auf Vollständigkeit. Stellt sie Lücken fest, so fordert sie den Veranstalter auf, diese unverzüglich zu beheben.

Art. 14 Messungen und Kontrollen

¹ Die Vollzugsbehörde kontrolliert bei Veranstaltungen stichprobenweise, ob die Meldepflicht, die massgeblichen Schallpegel sowie die übrigen Anforderungen nach den Artikeln 5, 6, 7 und 10 eingehalten werden.

² Die Messinstrumente der Vollzugsbehörden müssen die Anforderungen gemäss Anhang Ziffer 2.2 erfüllen.

Art. 15 Massnahmen

¹ Steht aufgrund der Meldung vorgängig fest, dass die Anforderungen dieser Verordnung offensichtlich nicht erfüllt werden, so verfügt die Vollzugsbehörde die nötigen Massnahmen oder untersagt die Durchführung der Veranstaltung.

² Steht aufgrund der Messungen oder Kontrollen während der Veranstaltung fest, dass die für die Veranstaltung massgeblichen Schallpegel überschritten oder die Pflichten zum Schutz des Publikums nicht erfüllt werden, so fordert die Vollzugsbehörde die für die Veranstaltung verantwortliche Person auf, die notwendigen Emissionsbegrenzungen oder Massnahmen zu treffen.

³ Die Vollzugsbehörde kann bei wiederholtem Verstoss gegen diese Verordnung die Einrichtung einer elektronischen Schallüberwachung oder -begrenzung anordnen.

Art. 16 Kosten

Wer Veranstaltungen durchführt, trägt die Kosten für Messungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen der Vollzugsbehörden.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 17** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Schall- und Laserverordnung vom 24. Januar 1996⁸ wird aufgehoben.

Art. 18 Übergangsbestimmungen

Rechtskräftig gewährte Erleichterungen nach bisherigem Recht gelten längstens bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

28. Februar 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

⁸ AS 1996 807

Anhang
(Art. 6 Bst. e, 7 Abs. 2, Art. 9, 14 Abs. 2)

Mess- und Berechnungsverfahren sowie Anforderungen an Messgeräte

1 Mess- und Berechnungsverfahren

1.1 Grundsatz

¹ Die Schallimmissionen werden in Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).

² Weicht der Messort vom Ermittlungsort ab, so müssen die Immissionen auf diesen umgerechnet werden. Der Messort, der Ermittlungsort sowie die Schallpegeldifferenz zwischen diesen müssen schriftlich festgehalten werden.

³ Der Schallpegel wird über eine Stunde gemittelt (äquivalenter Dauerschallpegel). Die Mittelwertbildung beginnt zu einem beliebigen Zeitpunkt der Veranstaltung und dauert 60 Minuten ohne Unterbruch. Der äquivalente Dauerschallpegel darf den Schallpegelgrenzwert an keinem Zeitpunkt der Veranstaltung überschreiten.

1.2 Messverfahren

Zur Messung des Schallpegels werden die Messgeräte mit folgenden Einstellungen betrieben:

- a. Frequenzbewertung A;
- b. Zeitbewertung Fast (F) (Zeitkonstante $t_{\text{ein}} = 125 \text{ ms}$).

1.3 Schallpegelaufzeichnung

Die Schallpegelaufzeichnung gemäss Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Der L_{eq} muss während der Veranstaltung mindestens alle fünf Minuten aufgezeichnet werden.
- b. Die Daten der Schallüberwachung sind in elektronischer Form aufzuzeichnen.

1.4 Besonderes Mess- und Berechnungsverfahren

¹ Der Schallpegel wird beim Mischpult gemessen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Das Mischpult befindet sich im direkt beschallten Publikumsbereich.
- b. Die Lautsprecher für Hoch- und Mitteltöne sind so positioniert, dass eine gleichmässige Beschallung des Publikums erreicht wird.
- c. Das Mikrofon zur Überwachung des Schallpegels ist beim Mischpult auf Ohrenhöhe fix positioniert.
- d. Die Schallpegeldifferenz zwischen dem Mischpult (Messort) und dem Ermittlungsort gemäss Ziffer 1.1 Absatz 1 wird durch ein definiertes Breitbandsignal (Rosa Rauschen/Programmsimuliertes Rauschen nach IEC-60268-1⁹) oder eine andere gleichwertige Methode bestimmt.
- e. Der Ermittlungsort und die Schallpegeldifferenz sowie die Methode sind schriftlich festzuhalten.
- f. Das besondere Mess- und Berechnungsverfahren wurde gemäss Artikel 8 gemeldet.

² Bei diesen Messungen gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert beim Mischpult zuzüglich der Schallpegeldifferenz kleiner ist als der Grenzwert oder diesem entspricht.

2 Anforderungen an die Messgeräte

2.1 Messgeräte der Veranstalter

An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt:

- a. sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels L_A ermöglichen;
- b. sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des Mittelungspegels L_{eq} ermöglichen.

2.2 Messgeräte der Vollzugsbehörden

¹ Für die Messung der Schallimmissionen durch die Vollzugsbehörden (Art. 14 Abs. 2) müssen Mess- und Kalibriergeräte verwendet werden, die vom Bundesamt für Metrologie (METAS) nach Anhang 5 Ziffer 1 der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006¹⁰ zugelassen und durch eine von diesem Amt ermächtigte Stelle geeicht sind.

⁹ IEC 60268-1, Ausgabe 1985, Equipements pour systèmes électroacoustiques. Partie 1: Généralités (nur franz./engl.). Die technischen Normen in diesem Anhang können beim Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern, kostenlos eingesehen oder bei Electrosuisse, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf oder unter der Internetadresse www.electrosuisse.ch gegen Rechnung bezogen werden.

¹⁰ SR 941.210

² Messgeräte werden zugelassen, wenn:

- a. sie die Messung des A-bewerteten Schallpegels L_A ermöglichen;
- b. sie die direkte oder indirekte Bestimmung des Mittelungspegels L_{eq} ermöglichen;
- c. deren Aufbau und messtechnische Eigenschaften dem Stand der Technik entsprechen, wie er insbesondere in den Empfehlungen der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC)¹¹ für Geräte der Klasse 1 zum Ausdruck kommt.

³ Kalibriergeräte werden zugelassen, wenn deren Aufbau und messtechnische Eigenschaften dem Stand der Technik, insbesondere den Empfehlungen der IEC, entsprechen.

⁴ Mess- und Kalibriergeräte müssen vor ihrer ersten Inbetriebnahme und danach mindestens alle zwei Jahre durch das METAS oder eine von diesem Amt ermächtigte Stelle geeicht werden.

⁵ Messgeräte müssen vor jeder Messreihe kalibriert werden.

¹¹ IEC 61672-1, Ausgabe 2002, Electroacoustique – Sonomètres. Partie 1: Spécifications (nur franz./engl.; für Schallpegelmesser).
IEC 61260, Ausgabe 1995, Electroacoustique – Filtres de bande d’octave et de bande d’une fraction d’octave (nur franz./engl.; für Oktav- und Terzfilter).
IEC 60942, Ausgabe 2003, Electroacoustique – Calibreurs acoustiques (nur franz./engl.; für Schall-Kalibratoren).

